

Präsident D. Haase: Die Kammer darf füglich voraussehen, daß die Deputation die Beilagen den Beschlüssen gemäß gefertigt hat, und ich frage daher die Kammer: ob sie genehmigt, daß diese Beilagen gegenwärtig nicht besonders vorgetragen werden? — Einmüthig Ja.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgetragene Schrift? — Allgemein Ja.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über auf den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, auf den anderweitigen Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Theilbarkeit des Grund und Bodens und die Anlegung neuer Nahrungen betreffend.

Referent Secretair D. Schröder: Der Bericht lautet:

Nachdem der Gesetzentwurf, die Theilbarkeit des Grund und Bodens und die Anlegung neuer Nahrungen betreffend, zum zweiten Male in der ersten Kammer berathen worden ist und sich dadurch die nach der ersten Berathung in beiden Kammern vorhandenen Differenzen noch nicht allenthalben ausgeglichen hatten, ist die Deputation zu dem vorgeschriebenen Vereinigungsverfahren verschritten und erstattet der verehrten Kammer über dessen Resultat nunmehr folgenden Bericht.

Die erste Kammer ist den diesseitigen Beschlüssen bei §. 1, 2 und 4 beigetreten und besteht daher hier keine Differenz.

Bei

§. 5

ist die erste Kammer der diesseits beschlossenen Veränderung unter Punkt 2 beigetreten, wogegen bei

Punkt 3

die diesseitige Veränderung abgelehnt worden ist. Dieselbe besteht darin, daß anstatt des Gesetzentwurfs, der lautete:

„3) an Orten, wo Handelsgärtnerei betrieben wird, zum Zwecke des Betriebes derselben“,

beschlossen wurde, zu sagen:

„3) zum Zwecke des Betriebes der Handelsgärtnerei“,

und ist man in der ersten Kammer dem diesseitigen Beschlusse deshalb nicht beigetreten, weil diese Bestimmung über ihren Zweck hinausgehe und zu Umgehungen des Gesetzes Veranlassung geben könnte.

Die Deputation theilt diese Ansicht nicht und muß der Kammer anrathen:

„bei dem frühern Beschlusse zu beharren“,

da sich kein Grund auffinden läßt, aus dem die Einführung der Handelsgärtnerei an Orten, wo sie noch nicht betrieben wird, weniger Berücksichtigung verdiene, als die Verbreitung dieses Zweiges des Landbaues an den Orten, wo er schon existirt, und da ebenso gut denkbar ist, daß an den letzteren Orten ganz so, wie an denen, wo man die Handelsgärtnerei noch nicht betreibt, möglicherweise das Gesetz dadurch umgangen wird, daß der Acquirent nach Verlauf einiger Jahre die Handelsgärtnerei wieder aufgibt, oder sie, nach erfolgter Dismembration, gar nicht beginnt, dieser Grund daher nicht gegen den diesseitigen Beschluß, sondern gegen die Ausnahme überhaupt sprechen würde. Die erste Deputation der ersten Kammer ist auch diesen Ansichten beigetreten und will den Beschluß der zweiten Kammer auch jenseits zur Annahme empfehlen.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand über Punkt 3 sprechen wolle. — Die Kammer hat früher beschlossen: daß in dieser Paragraphe die Ausnahme unter 3, welche im Entwurfe

so lautet: „3) an Orten, wo Handelsgärtnerei betrieben wird, zum Zwecke des Betriebes derselben“ dahin abgeändert werde, daß gesetzt werde: „3) zum Zwecke des Betriebes der Handelsgärtnerei“. Ich frage: Beharrt die Kammer bei diesem ihrem Beschlusse? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Secretair D. Schröder:

Zu

Punkt 5

ist die erste Kammer in Gemäßheit ihres Beschlusses in Betreff der Anlegung neuer Nahrungen dem diesseitigen Beschlusse, nach welchem die Worte:

„den diesfalls ——— geleistet wird, und“

in Wegfall kommen sollen, nicht beigetreten. Da sich aber die Ansichten der Deputation in Betreff des zweiten Hauptabschnittes des vorliegenden Gesetzes nicht geändert haben, so kann sie nur anrathen:

„bei dem früheren Beschlusse zu beharren“,

gibt jedoch anheim, hierauf erst nach der Abstimmung über den zweiten Hauptabschnitt die Frage zu stellen.

Präsident D. Haase: Es würde also die Beschlußnahme über diesen Punkt jetzt noch auszufehen sein.

Referent Secretair D. Schröder:

Bei

Punkt 7

ist die erste Kammer

a) dem Beschlusse der zweiten Kammer in Betreff der Beibehaltung der Worte des Gesetzentwurfs:

„zu wirthschaftlichen Zwecken“

anscheinend beigetreten, allein volles Einverständnis besteht noch nicht, denn man hat nach Inhalt des jenseitigen Deputationsberichts angenommen, als ob die zweite Kammer vollständig zum Gesetzentwurfe zurückgekehrt sei, was allerdings nicht der Fall gewesen ist, indem man das Wort: „allgemeinen“ daraus in Wegfall gebracht hat, was man hier nur zu Vermeidung von Mißverständnissen erwähnt.

b) Anstatt der Worte:

„dafern ——— beträgt“

hatte die Deputation vorgeschlagen, folgende Fassung anzunehmen:

„Es darf jedoch aus allen diesen unter 7 aufgeführten Gründen auf einmal oder nach und nach mehr nicht als ein Aechttheil der §. 4 für vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten abgetrennt werden.“

und die geehrte Kammer trat auch dieser Ansicht bei, beschloß jedoch auf den Antrag des Herrn Abg. v. Thielau, anstatt „unter 7“ zu setzen:

„unter 1 bis 7“.

Die berichterstattende Deputation der ersten Kammer empfahl den Vorschlag der Deputation zur Annahme, die jenseitige Kammer aber beschloß, zu setzen:

„unter 3., 5 und 7“.

Beide Kammern sind daher darin einig, daß der erwähnte Satz auf die Punkte 3, 5 und 7 sich beziehen soll, wogegen bei Punkt 2 dieselbe Bestimmung schon getroffen ist.

Es bliebe daher nur noch übrig, sich zu entschließen, ob die in dem fraglichen Satze enthaltene Beschränkung sich auch auf Punkt 1, 4 und 6 beziehen soll?

Die Unterzeichneten wünschen das aber nicht, sondern die beiderseitigen Deputationen können nur anrathen: